

1. Allgemeines; Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote, Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge einschließlich sonstiger vertraglicher Leistungen der Infastaub GmbH, Niederstedter Weg 19, 61348 Bad Homburg v.d.H. (nachfolgend „INFASTAUB“) gegenüber ihren jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“) im Rahmen der Konstruktion, Herstellung, Lieferung und Montage von Anlagen und Produkten der Filtertechnik und artverwandten Produkten.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen von INFASTAUB, auch ohne gesonderte, erneute Einbeziehung, sofern sie nicht einvernehmlich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen worden sind; über Änderungen dieser AGB wird der Besteller unverzüglich informiert.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die INFASTAUB nicht ausdrücklich anerkennt, finden keine Anwendung, auch wenn INFASTAUB ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Den in den Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers möglicherweise enthaltenen Vertragsstrafenklauseln wird hiermit ausdrücklich widersprochen, unabhängig davon, auf welche Obliegenheits- oder Pflichtverletzung sie sich beziehen. Dies gilt auch für in den Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers möglicherweise enthaltene Garantieverpflichtungen von INFASTAUB. Sollte INFASTAUB im Rahmen der Geschäftsbeziehung auf ein Schreiben oder sonstige Unterlagen Bezug nehmen, welche Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, liegt hierin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen, es sei denn, ein solches Einverständnis wird von INFASTAUB ausdrücklich erklärt.
- 1.4 Weitergehend verweisen wir auf unseren aktuellen Verhaltenskodex, der auf unserer Webseite zur Verfügung steht und die Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten darstellt.

2. Vertragsschluss; Leistungsentwürfe

- 2.1 Ein Vertragsschluss zwischen dem Besteller und INFASTAUB setzt grundsätzlich eine schriftliche Auftragserteilung durch den Besteller und eine schriftliche Auftragsbestätigung durch INFASTAUB voraus, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- 2.2 In den Bestellunterlagen enthaltene, handelsübliche Klauseln sind im Einklang mit den jeweils gültigen International Commercial Terms (Incoterms) auszulegen.
- 2.3 Der Auftragserteilung durch den Besteller geht in aller Regel ein von INFASTAUB erstellter Leistungsentwurf voraus. Dieser wird von INFASTAUB nach den vom Besteller vorgelegten Unterlagen ausgearbeitet und ist bis zur verbindlichen Auftragsbestätigung durch INFASTAUB freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form – zur Verfügung gestellt werden, an denen sich INFASTAUB im Übrigen alle Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Alle von INFASTAUB im Leistungsentwurf gemachten Angaben, bspw. über Leistungen und Gewichte, Umdrehungszahl, Kraftbedarf, Strom- und Wasserverbrauch, usw. sind bis zur endgültigen technischen Festlegung nach Auftragsbestätigung als vorläufig zu betrachten.
- 2.4 Die Leistungsentwürfe von INFASTAUB werden auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung entgeltlich erstellt und dürfen nur mit Einwilligung von INFASTAUB im Rahmen von Leistungsverzeichnissen verwendet werden. Sofern nicht anders vereinbart erhält INFASTAUB die ihr durch die Ausarbeitung des Leistungsentwurfs entstandenen Kosten auch dann in angemessener Höhe vergütet, wenn der Auftrag, für welchen der Leistungsentwurf erstellt wurde, nicht an INFASTAUB vergeben wird.

3. Auftragserteilung

- 3.1 Mündlich erteilte Aufträge sowie Abmachungen, welche die Vertreter und Mitarbeiter von INFASTAUB insbesondere im Vorfeld der Auftragserteilung und Auftragsbestätigung treffen, werden für INFASTAUB in jedem Fall erst durch deren schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 3.2 Vor Auftragserteilung hat der Besteller die von INFASTAUB zur Verfügung gestellten Zeichnungen und technischen Unterlagen auf deren Übereinstimmung mit den Ausführungsmöglichkeiten der Anlage, für welche der Leistungsgegenstand bestimmt ist, und die örtlichen Einbaumaße zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist INFASTAUB unverzüglich zu verständigen; kommt der Besteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, haftet INFASTAUB im Rahmen der späteren Auftragsausführung ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig erstellte Fehlanfertigungen des Leistungsgegenstands.
- 3.3 Im Falle einer Auftragsstornierung nach Auftragserteilung behält sich INFASTAUB die Inrechnungstellung bereitgestellter und nicht mehr verwendbarer Teile und der bis dahin angefallenen Kosten vor. Die Rechte gemäß § 649 BGB bleiben unberührt.

4. Liefer- und Leistungsumfang

- 4.1 Der zwischen den Parteien vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang sowie –inhalt geht aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von INFASTAUB sowie den der Auftragsbestätigung beigefügten Stücklisten und Ausführungszeichnungen hervor. Nebenabreden und Änderungen der Auftragsbestätigung sowie sämtlicher Anlagen hierzu bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch INFASTAUB.
- 4.2 INFASTAUB behält sich Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfangs und/oder -inhalts vor, die sich bei der Bearbeitung des Projekts durch neue Erkenntnisse oder Gesichtspunkte ergeben, den ursprünglichen Zweck des Leistungsgegenstands nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind.
- 4.3 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von INFASTAUB erfolgen ab Werk (ex works), sofern mit dem Besteller keine anderweitige, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- 4.4 Wird INFASTAUB verpflichtet, eine funktionsfähige Anlage zu liefern und zu montieren, so gehören diejenigen Teile und Leistungen dazu, die für das reine Funktionieren der Anlage notwendig sind. Zusätzliche Teile, Einrichtungen oder sonstige Leistungen, die lediglich zu einer Verbesserung, Erweiterung oder Optimierung beitragen, sind – soweit nicht gesondert vereinbart – nicht im Leistungs- oder Lieferumfang enthalten.
- 4.5 Bei nachträglichen Änderungen des ursprünglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs, die vom Besteller verlangt oder aufgrund unvollständig zur Verfügung gestellter Unterlagen oder falscher oder auf sonstige Weise unzutreffender Informationen des Bestellers erforderlich werden, ist INFASTAUB berechtigt, die hieraus resultierenden zusätzlichen Leistungen zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung zu stellen.

5. Preise und Preisbestandteile

- 5.1 Sämtliche in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise gelten ab Werk und schließen Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Fracht- und Rollgelder, Zoll, sonstige öffentliche Abgaben und Gebühren, Anfuhr zum Aufstellungsplatz und Abladeposten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht mit ein. Verpackung, die INFASTAUB zur Vorbeugung gegen etwaige Transportschäden vornimmt, wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 5.2 Preisangaben von INFASTAUB erfolgen grundsätzlich in EURO. Bei einem Brutto-Bestellwert unter EUR 50,- berechnet INFASTAUB einen angemessenen Bearbeitungszuschlag.
- 5.3 Werden Auslieferungs- oder Montagetermine entgegen der ursprünglichen Vereinbarung über die Zeitspanne von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung vom Besteller hinausgeschoben, kann INFASTAUB die in der Auftragsbestätigung ursprünglich angegebenen Preise um zwischenzeitlich eingetretene Lohn- oder Materialpreiserhöhungen sowie Wechselkursänderungen angleichen. INFASTAUB wird den Besteller auf die Anpassung der Preise gesondert hinweisen.

6. Zahlung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen von INFASTAUB sind zahlbar in EURO, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Die Rechnungen von INFASTAUB sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde – bei einem Auftragswert bis zu EUR 50.000,- zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei einem Auftragswert über EUR 50.000,- sind Rechnungen von INFASTAUB vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung wie folgt zahlbar: 1/3 des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung und anteilige MwSt. lt. Anzahlungsrechnung, 1/3 des Auftragswertes bei Lieferung/Leistung bzw. Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung und restliche MwSt. lt. Rechnung, 1/3 des Auftragswertes 30 Tage nach Lieferung/Leistung bzw. Meldung der Versandbereitschaft, jeweils ohne Abzug.
- 6.3 Wird die Lieferung/Leistung auf Veranlassung des Bestellers oder aufgrund von Umständen verzögert, die in seinen Verantwortungs- bzw. Gefahrenbereich fallen, so entbindet ihn dies nicht von der eingegangenen Zahlungsverpflichtung.
- 6.4 Treten bauseits bedingte Verzögerungen des Inbetriebnahme- oder Abnahmetermins ein, so werden Zahlungen, die evtl. an diese Termine gebunden sind, spätestens 60 Tage nach Lieferung/Leistung bzw. Meldung der Versandbereitschaft fällig.
- 6.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn diese auf dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Geschäftskonto von INFASTAUB eingegangen ist. Im Falle der Zahlung mittels Schecks oder Wechsels gilt die Zahlung erst mit Einlösung desselben als erfolgt.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug behält sich INFASTAUB die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) vor. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Zahlungsverzugs bleibt unberührt.
- 6.7 Werden bei oder nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von INFASTAUB durch den Besteller

aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird oder gefährdet werden könnte, so kann INFASTAUB Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten verlangen. Kommt der Besteller solchem Begehren binnen einer angemessenen Frist nicht nach, ist INFASTAUB berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6.8 Eine Zahlung per Scheck und/oder Wechsel ist grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung mit INFASTAUB möglich. Dabei gehen Diskontspesen zu Lasten des Bestellers.

7. Liefer- und Leistungsfrist; Leistungsverzug

7.1 In der Auftragsbestätigung genannte Liefer- und/oder Leistungsfristen gelten stets nur annähernd, sofern zwischen INFASTAUB und dem Besteller nicht schriftlich und ausdrücklich eine feste Liefer- und/oder Leistungsfrist vereinbart worden ist. Vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit Abgabe der Auftragsbestätigung durch INFASTAUB zu laufen.

7.2 Die Liefer-/Leistungsfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, unwiderruflicher Freigabe und Klarstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang etwaig vereinbarter Anzahlungen. Die Liefer- und/oder Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die erforderlichen oder vereinbarten Mitwirkungshandlungen unterlässt oder verzögert. Dies gilt in gleicher Weise, wenn der Besteller nach Auftragsbestätigung Änderungen des Liefer-/Leistungsumfangs oder -inhalts wünscht.

7.3 Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des jeweiligen Liefergegenstands. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Sofern zwischen den Parteien ausdrücklich auch die Versendung des Liefergegenstands vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

7.4 INFASTAUB haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, sowie diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare, außergewöhnliche und von INFASTAUB nicht zu vertretende Umstände verursacht worden sind, insbesondere behördliche Maßnahmen und Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Schwierigkeiten in der Rohstoff- und Energieversorgung, Transportschwierigkeiten, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Krieg und Betriebsstörungen aller Art (auch bei Zulieferern von INFASTAUB). INFASTAUB ist bei Hindernissen von vorübergehender Dauer berechtigt, die Lieferzeit zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit angemessen zu verlängern. Sofern solche Ereignisse INFASTAUB die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist INFASTAUB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 INFASTAUB ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Leistungsgegenstände sichergestellt ist, und (iii) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzlich Kosten entstehen. Entsprechende Teilrechnungen können gestellt werden.

7.6 Gerät INFASTAUB mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von INFASTAUB auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 14 dieser AGB beschränkt.

8. Montage

8.1 Die von INFASTAUB in der Auftragsbestätigung angegebenen Fristen über Montagebeginn, -dauer und -ende sind annähernd und unverbindlich und beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller für die Montage notwendigen technischen Ausführungseinzelheiten. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Frist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener, vom Willen von INFASTAUB unabhängiger Hindernisse, z.B. wetterbedingte Beeinflussung des Montageablaufs, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, etc. Die Regelung in Ziffer 7.4 dieser AGB gilt entsprechend.

8.2 Verzögert sich der Montagebeginn aus bauseitigen Gründen, so ist INFASTAUB berechtigt, eine angemessene Vergütung für die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

8.3 Falls keine anderen Absprachen getroffen wurden, gehören folgende Maßnahmen zur bauseitigen Leistung und sind dem Montagepersonal von INFASTAUB kostenlos zur Verfügung zu stellen: Fundamente, Anschlüsse und Bereitstellung von Strom, je nach Anlagensystem Wasser und Abwasser, Druckluft entwässert und entölt usw., Gerüste, Hebezeuge, Stapler, Kräne, Kranbahnen, Lifte sowie ausreichende Beleuchtung und Heizung, jeweils mit entsprechendem Bedienungspersonal. Außerdem gehören Erd-, Maurer-, Zimmermanns- und Endanstricharbeiten samt den dazu benötigten Baustoffen, Verwahrungen und Unterstützungen einschließlich den elektrischen und pneumatischen Installationsarbeiten zu den Leistungen, die der

Besteller zu erbringen hat. Der Besteller hat sicherzustellen, dass INFASTAUB hinreichend qualifizierte Fachkräfte in genügender Anzahl kostenlos zur Verfügung stehen. Für den Transport von einzelnen, unzerlegbaren Anlagenteilen in Gebäuden müssen genügend große Öffnungen vorhanden und etwaige Hindernisse beseitigt sein.

8.4 Für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Lieferteilen, Maschinen, Arbeitskleidung etc. sind trockene und abschließbare Räume bereitzustellen. Der Besteller haftet für ein Abhandenkommen von in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen von INFASTAUB, sofern ihn ein Verschulden daran trifft. Telefongespräche der Monteure, welche im Zusammenhang mit der Montageabwicklung stehen, sind kostenlos zu gestatten. Die für jeden Einzelfall zutreffenden bauseitigen Leistungen ergeben sich detailliert aus der Auftragsbestätigung von INFASTAUB und den Absprachen beider Vertragsparteien.

8.5 Warenlieferungen sind ordnungsgemäß und möglichst nahe der Montagestelle zu lagern. Der Platz muss gut zugänglich, befestigt und für die evtl. notwendige Vormontage geeignet sein. Hochwertige Apparate sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Lieferung ist gegen Diebstahl zu sichern, da das Fehlen von Teilen Kosten für Ersatzbeschaffung und Montageunterbrechung zur Folge haben kann. Das Abladen der Geräte und Anlagen sowie der Transport zur Verwendungsstelle ist – wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden – vom Besteller vorzunehmen.

8.6 Die von INFASTAUB geschuldete Montage beinhaltet in der Regel einen Probelauf der Anlage. Beim Probelauf als auch bei der Inbetriebnahme hat das vom Besteller benannte Bedienungs- und Betreuungspersonal zwecks Einweisung anwesend zu sein. Für den Probelauf müssen die späteren Betriebsbedingungen gegeben oder zumindest simulierbar sein, damit die Einregulierung der Anlage gleichzeitig vorgenommen werden kann.

8.7 Die Inbetriebnahme und Probelauf der Anlage kann sich über mehrere Tage erstrecken und gehört zum kostenpflichtigen Montageaufwand. Ein nicht ausreichender Zeitraum hierfür kann später zu Betriebsunterbrechungen führen, die in den Kosten unverhältnismäßig höher liegen. Können diese Arbeiten ohne ein Verschulden von INFASTAUB nicht unmittelbar nach Montageende erfolgen, so werden die Kosten für die nochmalige Entsendung eines Monteurs gesondert in Rechnung gestellt.

8.8 Nach Montageende sind die von INFASTAUB erstellten Anlagen zu übergeben bzw. abzunehmen. Die Übergabe bzw. Abnahme der Anlagen darf nicht dadurch behindert werden, dass die Maschinen oder Anlagen anderer Hersteller, welche mit dem Leistungsgegenstand von INFASTAUB verbunden sind, während des Probelaufs nicht oder nur teilweise betriebsbereit sind. Liegt eine evtl. Verzögerung des Übergabe- oder Abnahmetermins im Verantwortungsbereich des Bestellers oder z.B. auch darin begründet, dass die bauseits gestellte oder installierte elektrische Schaltanlage Mängel aufweist, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Besteller zu tragen. Wird die Anlage bereits vor der Übergabe bzw. Abnahme mit Genehmigung von INFASTAUB gefahren (z.B. vereinbarter Probetrieb), so hat der Besteller die vollständige Wartung bis zum Zeitpunkt der Abnahme eigenverantwortlich zu übernehmen, da INFASTAUB während dieser Phase nicht dauernd zugegen sein kann. Das Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll ist vom Besteller zu unterzeichnen. Evtl. Mängel, Fehlen von Bagatellteilen oder die Notwendigkeit kleinerer Nacharbeiten sind darin zu vermerken. Fehler und Unzulänglichkeiten, die unerheblich und einfach zu lösen sind und die sich nicht negativ auf die Arbeitsweise der Anlage in Bezug auf Qualität und Arbeitssicherheit auswirken, berechtigen zu keiner Verweigerung der Übergabe bzw. Abnahme. INFASTAUB verpflichtet sich schriftlich, die Mängel in angemessener Zeit zu beheben.

8.9 Als Grundlage für die Montagekosten und sonstige Dienstleistungen gelten die jeweils gültigen Kostenrichtsätze von INFASTAUB. Vorbereitende Besuche, Montage, Messungen, Einregulierung, Inbetriebnahme, Probelauf, Einweisung des Bedienungspersonals und die Übergabe sind kostenpflichtig. Arbeits- und Reisestunden, Reisekostenzuschüsse, Fahrgeldauslagen, Werkzeug- und Gepäckfracht, Erschwernis- bzw. Schmutzulagen usw. werden auf Arbeitsbescheinigungen erfasst und dem Besteller zur Genehmigung und Unterzeichnung vorgelegt. Auch bei kostenlosen Montagearbeiten sind die geleisteten Arbeitsstunden vom Besteller auf den Arbeitsbescheinigungen zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung gelten die erbrachten Leistungen der Monteure als anerkannt. Dies gilt auch bei Pauschal- oder Sondervereinbarungen. Die Abrechnung nach den jeweiligen Kostenrichtsätzen erfolgt nach Beendigung der Montagearbeiten, bei Großmontagen im Montagerhythmus. Änderungen in der Anordnung der Anlage, die durch bauliche Schwierigkeiten oder vom Kunden veranlasst werden (beispielsweise bei nachträglicher Veränderung des Aufstellungsortes der Maschinen oder Anlagen und die dadurch anders verlaufende Rohrleitungs-führung), werden grundsätzlich auf Zeitnachweis abgerechnet. Für die Einhaltung eines Pauschalpreises gilt: Die Leistungen des Bestellers sind frist- und sachgemäß zu erbringen. Alle bauseitigen Voraussetzungen für einen normalen und ununterbrochenen Verlauf der Montage und Inbetriebsetzung müssen gegeben sein. Wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt werden oder bauseits gewünschte bzw. bauseits bedingte Zusätze/Änderungen entstehen, ist INFASTAUB berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten neben dem Pauschalpreis zu verlangen. Wartezeiten der Monteure, die wegen Verzögerung im Aufbau der Anlage durch bauseitiges Verschulden oder durch andere, unvorhergesehene, von INFASTAUB nicht zu vertretende Zwischenfälle eintreten, werden zu den gleichen Stundensätzen wie für die Arbeitszeit berechnet. Bei Montageunterbrechungen, die infolge baulicher Gegebenheiten oder auf Veranlassung des Bestellers eintreten, werden die

- Kosten für die ggf. erforderliche Heimfahrt und Wiederanfahrt gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.10 Montagekosten sind Barauslagen und deshalb nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug zu begleichen.
- 8.11 Sollte der Verlauf der Montage oder der Einsatz und die Arbeit der Monteure von INFASTAUB oder deren Stunden- und Auslagennachweise beanstandet werden, ist dies unverzüglich INFASTAUB mitzuteilen. Verspätet eingehende Beschwerden können nur mit entsprechenden Nachweisen des Bestellers anerkannt werden.
- 8.12 Den Monteuren von INFASTAUB, die nur für ihren eigenen Einsatz das notwendige Werkzeug mitführen, sind bei Aufbau der Anlagen alle erforderlichen Sicherheiten zu gewähren. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf ordnungsgemäßes Gerüstaufbauen, die Zurverfügungstellung einwandfreier Hebezeuge und Transportmittel. In allen Fällen sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Monteure von INFASTAUB sind in die individuellen bauseitigen Vorschriften einzuweisen.
- 8.13 Müssen im Rahmen von Montage- und Wartungsarbeiten Schweiß-, Schneid- und ähnliche Feuerarbeiten in Räumen durchgeführt werden, welche für derartige Arbeiten nicht besonders vorgesehen sind, so hat der Besteller bzw. dessen Sicherheitsbeauftragter alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Feuer- oder Explosionsgefahr zu beseitigen.
- 9. Inspektion und Wartung**
- 9.1 Die regelmäßige Inspektion und Wartung der von INFASTAUB gelieferten Leistungsgegenstände und Anlagen ist Aufgabe des Bestellers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Besteller hat seinen täglichen bzw. den Betriebsbedingungen erforderlichen Betriebskontrollen regelmäßig nachzukommen. Die tägliche Betriebskontrolle umfasst alle mechanischen Antriebe, die Funktion der Gesamtanlage im Hinblick auf die Erbringung der vollen Leistung sowie die Kontrolle der Emissionswerte. Angebrachte Mess- und Regeleinrichtungen sind ebenfalls in diese tägliche Kontrolle einzubeziehen. In wöchentlichen Abständen sind das Rohrleitungssystem, die Erfassungselemente und die Verkleidungen zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Austragungsorgane.
- 9.2 Zur Vorbeugung von evtl. Schäden hat der Besteller im Rahmen seiner Inspektion und Wartung geeignete Überwachungs- und Kontrollgeräte zu verwenden, die von den jeweiligen Herstellern der Leistungsgegenstände empfohlen oder zugelassen sind. Zur Durchführung des § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurden Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsgeräte geschaffen. Auf Anfrage nennt INFASTAUB dem Besteller Unternehmen, die aus Sicht von INFASTAUB geeignete Geräte herstellen.
- 9.3 Der Besteller und Betreiber hat die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie alle mitgelieferten Dokumentationen und Funktionsbeschreibungen von INFASTAUB auf das Genaueste zu beachten. Ergänzend hierzu verweist INFASTAUB auf die VDI-Richtlinien 2264 „Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen, Abscheidung von festen und flüssigen Luftverunreinigungen“. Ist der Betreiber ausnahmsweise nicht im Besitz der Bedienungs- und Wartungsanleitungen von INFASTAUB, so hat er diese bei INFASTAUB umgehend anzufordern. Darüber hinaus stehen die Wartungsdienstmonteure von INFASTAUB sowie INFASTAUB selbst für weitere Auskünfte zur Verfügung.
- 10. Entsorgung**
- 10.1 Zum Lieferumfang gehören häufig auch die Austragsvorrichtungen bzw. die Sammelbehälter für die abgeschiedenen Stoffe. Die Entsorgung dieser Stoffe ist Angelegenheit des Bestellers. Genauso ist die Entsorgung verunreinigter oder beschmutzter Filtermedien, wie Filterplatten, Filterschläuche bzw. von Reinigungsrückständen etc. durch den Besteller vorzunehmen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 11. Gefahrübergang / Übergabe und Abnahme**
- 11.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung geht bei reinen Warenlieferungen die Gefahr mit der Absendung der Liefergegenstände bzw. der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Absendung gilt als vollzogen, sobald der Liefergegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben wurde. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und INFASTAUB dies dem Besteller angezeigt hat. INFASTAUB ist in einem solchen Fall berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Hierbei werden Lagerkosten in Höhe von maximal 1% für jede volle Woche der Lagerung, höchstens jedoch 5% des Rechnungswerts der betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen berechnet. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten sowie sonstiger Aufwendungen bleiben vorbehalten.
- 11.2 Von INFASTAUB gelieferte Leistungsgegenstände sind, auch wenn sie un wesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen, unbeschadet der Rechte gemäß Ziffer 12 dieser AGB.
- 11.3 Bei Lieferungen einschließlich der Montagedurchführung (Werklieferverträge) ist INFASTAUB nach Beendigung der Montage berechtigt, die Abnahme des Werkes zu verlangen. Die Parteien fertigen hierzu ein Abnahmeprotokoll, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Die Abnahme kann nicht unter Hinweis auf das Bestehen geringfügiger Mängel verweigert werden. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls geht die Anlage in den Gefahrenbereich des Bestellers über (Gefahrübergang). Die Nutzung der Anlage durch den Besteller vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erfolgt auf eigene Gefahr des Bestellers, sofern die Parteien keine anderweitige, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- 11.4 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Leistungsgegenstand auch dann als abgenommen, wenn (i) die Lieferung erfolgt ist und, sofern INFASTAUB auch die Installation bzw. Montage schuldet, die Installation bzw. Montage abgeschlossen ist, (ii) INFASTAUB dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und den Besteller zur Abnahme aufgefordert hat, (iii) seit der Lieferung 10 (zehn) Werkzeuge vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Leistungsgegenstands begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung fünf (5) Werkzeuge vergangen sind, und (iv) der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums nicht aufgrund des Vorliegens eines INFASTAUB angezeigten Mangels, der die Nutzung des Leistungsgegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen haftet INFASTAUB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 12.2 Grundlage der Mängelhaftung INFASTAUB ist die über die Beschaffenheit der Liefergegenstände getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Äußerungen eines von INFASTAUB abweichenden Herstellers oder sonstiger Dritter, die weder in den Leistungsentwürfen oder in der Auftragsbestätigung enthalten oder durch entsprechenden Verweis in die Leistungsentwürfe oder Auftragsbestätigung aufgenommen wurden, übernimmt INFASTAUB keine Haftung.
- 12.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt allgemein ein Jahr ab Gefahrübergang; ausgenommen davon sind grundsätzlich Ersatz- und Verschleißteile. Eine im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss der Gewährleistung für Mängel. Diese Fristen berühren nicht etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers aus den in Ziff. 14.4 genannten Gründen bzw. aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gemäß Ziff. 14.2, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 12.4 Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die gelieferten Leistungsgegenstände unverzüglich nach ihrer Übergabe sorgfältig zu untersuchen und offensichtliche Sachmängel, Falschliefungen und Mengenabweichungen INFASTAUB gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Empfang der Leistungsgegenstände durch den Besteller schriftlich anzuzeigen. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Leistungsgegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge INFASTAUB nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Unterlässt der Besteller diese Mängelrüge, so gilt der Leistungsgegenstand als genehmigt. Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Besteller seine Gewährleistungsrechte, es sei denn, der Mangel ist von INFASTAUB arglistig verschwiegen worden.
- 12.5 Alle diejenigen Teile werden unentgeltlich nach Wahl von INFASTAUB nachgebessert oder neu geliefert, die innerhalb von 12 Monaten bei Einschichtbetrieb seit der Lieferung, wenn die Montage mitbestellt wurde, seit der Inbetriebnahme, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt werden. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, können INFASTAUB und der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis für den Leistungsgegenstand angemessen mindern. Grundsätzlich tritt die Unzumutbarkeit der Nachbesserung erst nach Ablauf von drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen ein. Im Rahmen der Nachbesserung ausgetauschte und der Anlage entnommene Teile werden Eigentum von INFASTAUB.
- 12.6 Bei Vorliegen von Transportschäden hat der Besteller vor Annahme der Lieferung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen, insbesondere den eingeschalteten Speditionsunternehmen oder dem Frachtführer, zu veranlassen und INFASTAUB unverzüglich über Art und Höhe der Transportschäden zu benachrichtigen.
- 12.7 Für Reparaturen, Instandsetzung, Inspektions- und Wartungsarbeiten, die außerhalb der ursprünglichen Gewährleistungsverpflichtung liegen, leistet INFASTAUB Gewähr für die Dauer von 6 Monaten, bezogen auf die verwendeten Materialien und die einwandfreie Durchführung der Arbeiten, nicht aber für die Funktion der Gesamtanlage.

- 12.8 Für Teile, die innerhalb der ursprünglichen Gewährleistungsverpflichtung nachgebessert oder ausgetauscht werden, gilt eine erneute Gewährleistungsdauer von 6 Monaten, mindestens aber bis zum Ablauf des ursprünglichen Gewährleistungszeitraumes.
- 12.9 Gleiches gilt für die Funktion der Anlage und die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung von INFASTAUB angegebenen Emissionen/Immissionen und sonstigen technischen Werte.
- 12.10 INFASTAUB übernimmt keine Gewähr für solche Mängel, die in einem ursächlichen Zusammenhang zu folgenden Gründen stehen:
- 12.10.1 Wenn entgegen der von INFASTAUB vorgesehenen Anlagenkonzeption der Besteller eine andere oder abgeänderte Ausführung ausdrücklich verlangt oder wenn dem Besteller für die Projektierung oder Auslegung einer Anlage bzw. eines Gerätes nicht die richtigen und vollständigen zum Verfahrensprozess gehörenden Angaben wie bspw. max. Rohgasstaubkonzentration, Kornverteilung des Staubes, dessen Verhalten und Beschaffenheit usw. zur Verfügung gestellt werden.
- 12.10.2 Wenn die Angaben des Bestellers über einzuhaltende Lärmemissions- und Immissionswerte einschließlich Lage und Entfernung der Einwirkungsorte zu den Geräuschquellen entweder nicht gegeben, nicht richtig oder nicht vollständig sind. Zusätzliche, speziell vom Besteller gewünschte Geräuschminderungsmaßnahmen und die dafür notwendigen Messungen sind kostenpflichtig.
- 12.10.3 Wenn die nachströmende Luft von schlechterer Qualität ist, als nach der Gefahrstoffverordnung für den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) vorgesehen. Die Übereinstimmung der nachströmenden Luft mit dem Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) bedarf ansonsten der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 12.10.4 Bei Selbstmontage, ohne INFASTAUB für die Einregulierung, Inbetriebnahme, einschließlich der notwendigen Messungen, heranzuziehen. Dies gilt dann nicht, wenn der Mangel mit dem von INFASTAUB gelieferten Leistungsgegenstand ursächlich zusammenhängt bzw. aus diesem herrührt.
- 12.10.5 Bei durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß und ohne vorhergehende Genehmigung von INFASTAUB vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungsarbeiten, sofern der Mangel auf die vom Besteller oder in seinem Auftrag bauseits durchgeführten Änderungen zurückzuführen ist und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 12.10.6 Bei elektrischen Schalt- und Steueranlagen, die bauseits gestellt und installiert oder nur bauseits installiert wurden, entfällt die Gewährleistung für diejenigen Funktionen der Absauge- und Entstaubung, welche in einem direkten Zusammenhang mit der Elektrik stehen. Die normale Gewährleistung kann aufrechterhalten werden, wenn INFASTAUB – gegen Kostenersatz – per Auftrag rechtzeitig die Gelegenheit gegeben wird, die gesamte Elektrik an Ort und Stelle zu überprüfen und bei der Inbetriebnahme und Abnahme anwesend zu sein.
- 12.10.7 Wenn die von INFASTAUB zur Verfügung gestellten Wartungs- und Bedienungsvorschriften sowie Funktionsbeschreibungen nicht korrekt beachtet und eingehalten wurden.
- 12.10.8 Wenn Schäden auf mangelhafte bauseitige Leistungen, z.B. auf nicht sicherheitsgerechte Gerüste oder fehlerhafter Transportmittel, Hebezeuge etc. zurückzuführen sind.
- 12.10.9 Wenn die in der Praxis üblichen, täglichen und monatlichen Betriebskontrollen nicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurden.
- 12.10.10 Bei übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Verwendung und nicht ordnungsgemäßer Betriebsweise des von INFASTAUB gelieferten bzw. montierten Leistungsgegenstands bzw. der von INFASTAUB gelieferten und/oder montierten Anlage.
- 12.10.11 Bei gebraucht gekauften Anlagen.
- 12.10.12 Für Teile, die einem natürlichen Verschleiß bzw. Korrosion unterliegen. Zusätzliche Einschränkungsreserven können in der Auftragsbestätigung von INFASTAUB enthalten sein.
- 12.11 Bei Aufträgen, die INFASTAUB aufgrund eines fremden Leistungsbeschreibs erteilt werden, übernimmt sie die Gewähr für die Leistung ihrer Geräte nur entsprechend den vorgegebenen Werten. Für die Auslegung und Anordnung und damit für die Gesamtfunktion einer Anlage, für welche der Leistungsgegenstand geliefert wurde, kann INFASTAUB dagegen keine Verantwortung übernehmen. Wünscht der Besteller für den nach fremdem Leistungsschrieb erteilten Auftrag eine Anlagenfunktionsgarantie, dann wird eine Überarbeitung des Projekts erforderlich. Sollte hinsichtlich der sich evtl. daraus ergebenden technischen und preislichen Änderungen keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, ohne dass irgendwelche Schadensersatzansprüche daraus geltend gemacht werden können. INFASTAUB bleibt berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 12.12 Nur in dringenden Fällen, worüber INFASTAUB nach Möglichkeit vorab schriftlich zu verständigen ist, oder im Verzugsfalle, ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen und angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nur soweit sie zur Abwendung erheblicher Schäden des Bestellers erforderlich ist.
- 12.13 Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, kann der Besteller die Restzahlung nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel steht.
- 12.14 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln der von INFASTAUB erbrachten Lieferungen/Leistungen unbeschadet der vorgehenden Regelungen nach Maßgabe von Ziff. 14. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen
- ### 13. Zugesicherte Eigenschaften
- 13.1 Eigenschaftszusicherungen werden grundsätzlich nicht gemacht und bedürfen einer gesonderten, ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen INFASTAUB und dem Besteller. Sämtliche technischen Wert- und Leistungsangaben im Rahmen von Angeboten, Prospekten oder Auftragsbestätigungen sind keine zugesicherten Eigenschaften, außer sie sind als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- ### 14. Allgemeiner Haftungsausschluss
- 14.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen INFASTAUB, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Unmöglichkeit, aus Vertragsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 14 beschränkt.
- 14.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet INFASTAUB lediglich für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Soweit INFASTAUB dem Grunde nach gem. Satz 1 auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die INFASTAUB bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die es bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätte vorausgesehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 14.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von INFASTAUB.
- 14.4 Die sich aus dieser Ziff. 14 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit (i) die Ansprüche des Bestellers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von INFASTAUB beruhen, (ii) INFASTAUB einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstands übernommen hat, (iii) die Haftung von INFASTAUB auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht sowie (iv) für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.5 Soweit INFASTAUB unentgeltlich technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, ist die Haftung von INFASTAUB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- ### 15. Genehmigungspflichtige Anlagen
- 15.1 Die Verpflichtung, die für die Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung von Anlagen, die von INFASTAUB ganz oder teilweise geliefert werden, erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu erlangen, obliegt ausschließlich dem Besteller. Die Pflicht zur Prüfung, ob die in Frage stehende Anlage einer Genehmigungspflicht unterliegt, obliegt vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ebenfalls ausschließlich dem Besteller.
- 15.2 Verlangt die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid erschwerende Auflagen, so können daraus Ansprüche gegen INFASTAUB nur insoweit abgeleitet werden, als dass INFASTAUB schuldhaft eine ihr ggf. obliegende Prüfpflicht verletzt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Nachbesserungen, die wegen unterlassener oder unvollständiger Übermittlung von Auflagen des Genehmigungsbescheides an den Besteller erforderlich werden (dies gilt auch für später erteilte Auflagen), gehen zu Lasten des Bestellers. Messungen und statische Berechnungen, die aufgrund des Genehmigungsbescheides zum Nachweis der Einhaltung von erteilten Auflagen verlangt werden, sind durch den Besteller zu veranlassen, wobei dieser auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat.
- ### 16. Geheimhaltung
- 16.1 Der Besteller verpflichtet sich gegenüber INFASTAUB, alle vertraulichen Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu INFASTAUB bekannt wurden oder werden, geheim zu halten, insbesondere jeden Zugang Dritter zu diesen Informationen zu vermeiden und diese ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit INFASTAUB zu verwenden.

- 16.2 Vertraulich im Sinne dieser Verpflichtung sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Insbesondere sind vertrauliche Informationen alle Marketingziele, Umsatzzahlen, Datenbestände, technische, finanzielle und steuerliche Informationen, Planungen, Grafiken und Arbeitsergebnisse sowohl von INFASTAUB sowie den mit INFASTAUB verbundenen Unternehmen, die dem Besteller im Rahmen oder in Vorbereitung der von ihm bestellten Leistungen bekannt oder von INFASTAUB erarbeitet werden oder wurden. Der Besteller hat Mitarbeiter und Angestellte, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, ebenfalls zur Geheimhaltung in dem hier definierten Umfang zu verpflichten.
- 16.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Besteller bereits offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, (ii) die dem Besteller von einem Dritten ohne eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber INFASTAUB übergeben werden, (iii) die von dem Besteller unabhängig von der Rechtsbeziehung zu INFASTAUB entwickelt wurden, oder (iv) wenn und soweit die vertraulichen Informationen aufgrund einer vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung herauszugeben sind und der Besteller INFASTAUB unverzüglich nach Kenntnis der Offenlegungspflicht von dieser unterrichtet und mögliche Rechtsmittel ausgeschöpft hat.
- 16.4 Der Besteller wird verkörperte vertrauliche Informationen, die er jeweils im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von INFASTAUB erhalten hat, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unverzüglich an INFASTAUB zurückgeben und bei sich selbst löschen, es sei denn, diese Informationen sind für die weitere vertragsgemäße Nutzung erforderlich. Nach Aufforderung durch INFASTAUB hat der Besteller eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass die vertraulichen Informationen entsprechend vorstehender Verpflichtung gelöscht wurden und keine weiteren Datenbestände, die vertrauliche Informationen beinhalten, beim Besteller vorhanden sind.
- 16.5 Für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung seiner Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser AGB ist der Besteller verpflichtet, eine Vertragsstrafe in der von INFASTAUB nach eigenem Ermessen gemäß den nachfolgenden Sätzen dieser Ziff. 16.5 festgesetzten Höhe zu zahlen. Der Besteller kann die Ermessensausübung vor einem zuständigen Gericht angreifen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann zwischen EUR 500,00 und EUR 50.000,00 liegen. INFASTAUB bestimmt den konkreten Betrag der Strafe unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung, der Art der vertraulichen Information(en), die von der Pflichtverletzung betroffen sind, die Anzahl und die Art der Empfänger der vertraulichen Information(en) sowie den Grad des Verschuldens des Bestellers, der ihm bei der Pflichtverletzung zurechenbar ist. INFASTAUB kann vor der Feststellung der Höhe der Vertragsstrafe vom Besteller eine schriftliche Stellungnahme verlangen; in diesem Fall hat der Besteller innerhalb einer Woche nach Erhalt des Stellungnahmeverlangens eine Stellungnahme vorzulegen, aus der sich alle für die Bemessung der Vertragsstrafe durch INFASTAUB relevanten Informationen ergeben. INFASTAUB wird den Besteller sodann schriftlich über die Höhe der Vertragsstrafe sowie über die Gründe unterrichten, welche INFASTAUB bei der Festsetzung zugrunde gelegt hat. Die weiteren Schadensersatzansprüche von INFASTAUB und / oder etwaige Unterlassungsansprüche bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Vertragsstrafen, die auf derselben Pflichtverletzung beruhen, werden auf von INFASTAUB geltend gemachte Schäden angerechnet.
- 17. Schutzrechte**
- 17.1 Die INFASTAUB am Liefergegenstand zustehenden gewerblichen Schutzrechte und/oder Urheberrechte werden dem Besteller jeweils nur in einem Umfang übertragen, soweit sie für zur vereinbarungsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände durch den Besteller erforderlich sind. Darüber hinausgehende gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte werden dem Besteller vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung weder übertragen noch wird deren Bestehen durch INFASTAUB gewährleistet.
- 17.2 Der Besteller wird INFASTAUB unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Rechten nach Ziff. 17.1 bekannt werden.
- 17.3 Sofern der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt und diese Verletzung von INFASTAUB zu vertreten ist, wird INFASTAUB nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das erforderliche Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies INFASTAUB innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den in Ziff. 14 dieser AGB enthaltenen Beschränkungen.
- 17.4 Bei Rechtsverletzungen durch von INFASTAUB gelieferte Produkte anderer Hersteller wird INFASTAUB nach eigener Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen INFASTAUB bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 18. Eigentumsvorbehalt**
- 18.1 Die Liefergegenstände bleiben Eigentum von INFASTAUB, bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die INFASTAUB jetzt und künftig gegen ihn hat.
- 18.2 Der Besteller darf die Liefergegenstände, an welcher INFASTAUB sich das Eigentum vorbehalten hat (Vorbehaltswaren), im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs mit anderen Gegenständen vermischen, vermengen oder verbinden. Für den Fall der Vermischung, Vermengung oder Verbindung ist schon jetzt vereinbart, dass INFASTAUB an dem Erzeugnis ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen an der Vermischung, Vermengung und Verbindung beteiligten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt das Erzeugnis unentgeltlich für INFASTAUB. Im Übrigen gelten für das Erzeugnis die Regelungen dieser AGB bezüglich der Vorbehaltsware entsprechend.
- 18.3 Der Besteller darf Vorbehaltswaren im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs weiterveräußern, es sei denn, dass der Besteller sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, kann INFASTAUB die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; diesen behält sich INFASTAUB vor. Im Falle des Zahlungsverzuges kann die Herausgabe der Vorbehaltsware nur nach erfolgloser Fristsetzung verlangt werden oder sofern eine solche nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INFASTAUB zulässig. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen von INFASTAUB die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an INFASTAUB ab, die diese Abtretung hiermit annimmt.
- 18.4 INFASTAUB kann verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und INFASTAUB alle Auskünfte erteilt und Unterlagen übergibt, die zum Einzug der Forderungen gegen die Abnehmer erforderlich sind. Der Besteller darf die an INFASTAUB abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von INFASTAUB in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Besteller INFASTAUB schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von INFASTAUB enthalten sind. INFASTAUB nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 18.5 Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von INFASTAUB. Erhält der Besteller für die Veräußerung der Vorbehaltsware von INFASTAUB einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er INFASTAUB schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen von INFASTAUB den Scheck oder Wechsel. Der Besteller verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für INFASTAUB sorgfältig zu verwahren und nach Aufforderung unverzüglich an INFASTAUB herauszugeben.
- 18.6 Handelt es sich bei der vom Besteller veräußerten Ware um ein Erzeugnis gem. Ziff. 18.2, an welchem INFASTAUB nur Miteigentum zusteht, so erfolgen die Abtretungen gemäß Ziff. 18.3, 18.4 und 18.5 nur im Hinblick auf den Wert des Miteigentums von INFASTAUB.
- 18.7 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den sonst INFASTAUB eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von INFASTAUB gegen den Besteller nachhaltig um mehr als 50%, so ist INFASTAUB insoweit zur Freigabe verpflichtet, sofern der Besteller dies verlangt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei INFASTAUB.
- 18.8 Der Besteller hat INFASTAUB sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen INFASTAUB Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die INFASTAUB durch solche Vorfälle entstehen, hat der Besteller INFASTAUB zu erstatten. Unterlässt der Besteller einen entsprechenden Hinweis, ist er INFASTAUB gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt dann nicht, wenn der Besteller die Unterlassung des entsprechenden Hinweises nicht zu vertreten hat. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die INFASTAUB aus oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Eigentumsrechte entstehen. Dies beinhaltet auch die notwendigen und angemessenen Kosten einer von INFASTAUB in Anspruch genommenen Rechtsberatung und -vertretung.
- 18.9 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von INFASTAUB bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Besteller INFASTAUB hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der

Abtretung nach dem Recht dieses Staats zulässige und inhaltlich vergleichbare Sicherheit als vereinbart. Die vorstehende Mitwirkungspflicht des Bestellers hinsichtlich der Entstehung und Begründung einer solchen vergleichbaren Sicherheit gilt entsprechend.

- 18.10 Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von INFASTAUB gegen den Besteller dadurch nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, INFASTAUB auf seine Kosten andere Sicherheiten an den Liefergegenständen oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

19. Sonstiges

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 19.2 Zur Wahrung der nach Maßgabe einzelner Bestimmungen dieser AGB geforderten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der jeweiligen Erklärung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern hierdurch die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 19.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ansprüche des Bestellers gegen INFASTAUB dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden. Der vorstehende Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Geldforderung handelt und der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 19.4 Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gilt Bad Homburg vor der Höhe als Erfüllungsort, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 19.5 Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen INFASTAUB und dem Besteller nach Wahl von INFASTAUB Bad Homburg vor der Höhe oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen INFASTAUB ist in diesen Fällen jedoch Bad Homburg vor der Höhe ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 19.6 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und INFASTAUB unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.